

Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind wird ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit allen Gläubigern durchgeführt

Dieses Angebot kann ein vollständiger bzw. teilweiser Erlass der Schulden, Ratenzahlungen oder eine Einmalzahlung sein.
Die Laufzeit wird analog zur Insolvenzordnung begrenzt (6, 5, 3 Jahre).

Wenn alle Gläubiger dem Plan zustimmen wird dieser umgesetzt.

Sobald nur ein Gläubiger dem Plan nicht zugestimmt hat, kann das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt werden.

Bei mehrheitlicher Zustimmung der Gläubiger (Kopf- und Kapitalmehrheit) legt das Gericht den Plan erneut vor.

Liegen die Voraussetzungen vor, wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet. Das Gericht bestimmt einen Insolvenzverwalter zur Durchführung der formalen Angelegenheiten. Sofern pfändbares Vermögen vorhanden ist, verwertet er dieses.

Das Gericht ersetzt auf Antrag die Zustimmungen der ablehnenden Gläubiger. Der Plan kann nun umgesetzt werden. Ein Insolvenzverfahren wird nicht eröffnet

Das Gericht überprüft mögliche Versagungsgründe. Der Schuldner muss die pfändbaren Anteile vom Einkommen an den Insolvenzverwalter abtreten. Wenn Beträge pfändbar sind, erfolgen Zahlungen an die Gläubiger erst, wenn die Kosten des Verfahrens getilgt sind.

Eine Verkürzung auf **5 Jahre** ist möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt die Verfahrenskosten getilgt wurden.

Die Laufzeit des Insolvenzverfahrens beträgt **6 Jahre**, wenn Nichts oder Wenig verwertet werden kann.

Wenn Drittmittel vorhanden sind kann ein **Insolvenzplan** nach ca. einem Jahr eingereicht werden, um das Verfahren vorzeitig zu beenden. Die Kosten müssen getilgt sein.

Eine Verkürzung auf **3 Jahre** ist möglich, wenn zu diesem Zeitpunkt mind. 35 % der angemeldeten Forderungen und die Verfahrenskosten getilgt wurden. Besondere Kostenregelung!

Am Ende der Laufzeit erlangen Sie Restschuldbefreiung.